

Informationen des Schulverwaltungsamtes zur Schülerbeförderung bzw. zur Beantragung von Schülerfahrausweisen im Schuljahr 2021/2022

Das Schulverwaltungsamt hat um Weitergabe der nachfolgenden Informationen auch an Ihre Lehrer/innen, Eltern/Schüler und um Veröffentlichung auf der Schulhomepage gebeten.

Mit Schreiben vom 09.02.2021 (Hinweise VMT ab SJ 2021/22) teilt die Schulverwaltung mit:

seit 13.12.2020 ist der Beitritt des Verkehrsunternehmens KomBus GmbH zum Verkehrsverbund Mittelthüringen (VMT) vollzogen, für den andere Tarife und Tarifzonen gelten.

Ab dem Schuljahr 2021/2022 gibt es nicht mehr die klassischen Schülerfahrausweise/Schülerzeitkarten mit Lichtbild, sondern nur noch Schülerzeitkarten ohne Passbild.

Die Schule hat daher jedem Fahrschüler – ab Klassenstufe 1 – einen Schülerschein auszustellen. Die Beschaffung wird analog der Zeugnisse über das Schulverwaltungsamt erfolgen bzw. direkt durch die Schule bei evtl. kostenfreien Schulfotograf-Aktionen. Bitte melden Sie uns zeitnah Ihren Bedarf an Schülerscheinen. Aus Gründen der Gleichbehandlung kann selbstverständlich auch für Nichtfahrschüler der Bedarf erfasst und gemeldet werden.

Durch den Besitz eines Schülerscheines entfällt zukünftig auch die Ausstellung bzw. Mitführung einer Schülerkundenkarte der KomBus um kostengünstig Fahrscheine (Schülerwochen bzw. Schülermonatskarten) käuflich zu erwerben.

Die zur Mitfahrt berechtigten Schüler weisen im Linienverkehr ihre personalisierte Schülerzeitkarte vor. Schüler sind nur dann zur Nutzung einer Schülerzeitkarte berechtigt, wenn sie **im Besitz eines Schülerscheines mit Lichtbild sind und diesen zu jeder Fahrt im Original mitführen** und auf Verlangen dem KomBus Fahr- und Kontrollpersonal vorzeigen. Die Schülerzeitkarten berechtigen im Gültigkeitszeitraum (Schuljahr ausgenommen der großen Ferien) zur Nutzung aller öffentlichen Nahverkehrsmittel – also Bus **und** Bahn. Sollten Schüler auch die Bahn nutzen, ist der neue VMT Schülerfahrausweis auch dafür nutzbar. Sie gelten innerhalb des Gültigkeitszeitraumes ohne zeitliche Einschränkungen und berechtigen zu einer beliebigen Anzahl von Fahrten im Geltungsbereich. Schülerzeitkarten sind persönlich und nicht übertragbar. Kann ein Schüler seine Schülerzeitkarte nicht vorweisen, so hat er zur Beförderung einen Fahrschein, wie bisher auch, zu lösen.

Zu den neuen Schülerfahrausweisen VMT ab dem Schuljahr 2021/2022 möchten wir Ihnen in Abstimmung mit dem Verkehrsunternehmen KomBus noch folgende wichtige Informationen geben.

Wie bereits erwähnt, gibt es ab dem Schuljahr 2021/2022 nicht mehr die klassischen Schülerfahrausweise/Schülerzeitkarten mit Lichtbild, sondern nur noch Schülerzeitkarten ohne Passbild. Die zur Mitfahrt berechtigten Schüler weisen im Linienverkehr ihre personalisierte Schülerzeitkarte vor.

Schüler sind nur dann zur Nutzung eines Schülerfahrausweises/Schülerzeitkarte berechtigt, wenn sie **im Besitz eines Schülerscheines mit Lichtbild sind und diesen zu jeder Fahrt im Original mitführen** und auf Verlangen dem KomBus Fahr- und Kontrollpersonal vorzeigen. Den Schülerschein stellt die Schule aus.

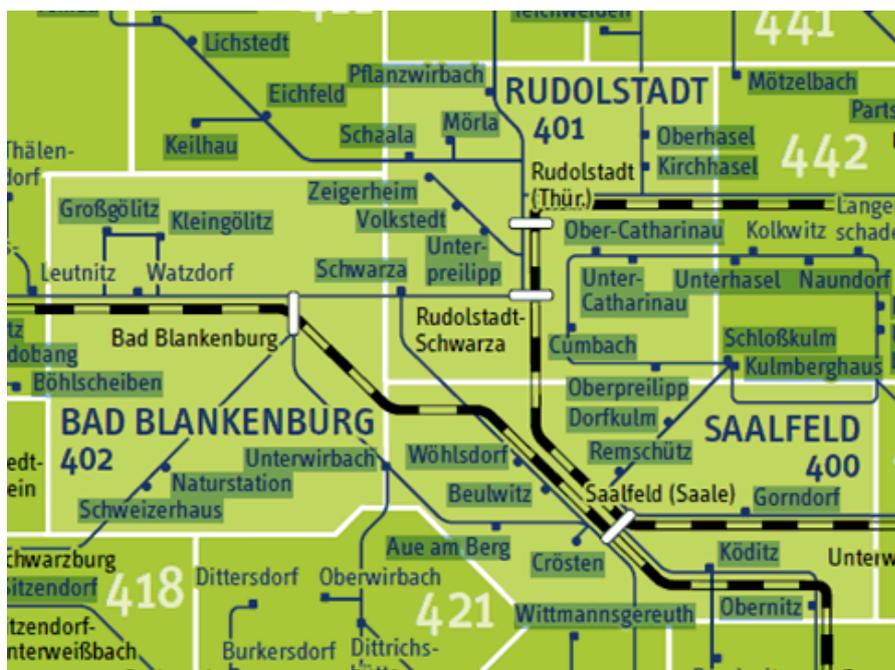
Der zukünftige "VMT Schülerfahrausweis oder auch Schülerzeitkarte genannt" ist eine blanko Chip-/Plastikkarte, auf dem lediglich nur der Name des Schülers aufgedruckt ist.

Bei der Karte handelt es sich um eine elektronische Karte.

Auf dieser ist zukünftig nicht mehr die geltende Strecke - also Einstiegshaltestelle und Ausstiegshaltestelle - optisch darauf gedruckt - sondern ab dem Schuljahr 2021/22 nur noch die Tarifzone, in der der Schüler wohnt und die Tarifzone, in der die Schule sich befindet, elektronisch darauf gespeichert.

In der Praxis bedeutet dies, dass der Schüler in den Bus steigt, sein VMT Schülerfahrausweis/Schülerzeitkarte beim Busfahrer an das Fahrscheinkontrollgerät hält und der Busfahrer somit die elektronisch hinterlegten Daten (Tarifzone vom Wohnort und der Schule) ablesen kann.

Zum besseren Verständnis erläutern wir Ihnen dies an ein paar Beispielen und senden Ihnen in der Anlage auch die derzeit geltende VMT-Ausschnittskarte für unseren Landkreis mit:



Tarifzone vom Wohnort des Schülers: Bad Blankenburg = 402

Tarifzone von der besuchten Schule des Schülers: Rudolstadt-Schwarza = 401

Ein Schüler wohnt in Bad Blankenburg (Tarifzone 402) und besucht das Förderzentrum in Rudolstadt-Schwarza (Tarifzone 401)

Bisher (noch geltend bis zum Schuljahresende 2020/21) darf der Schüler entsprechend seines Schülerfahrausweises nur die Buslinien, die zwischen der Einstiegshaltestelle und der Ausstiegshaltestelle verkehren, nutzen - also haltestellengebunden.

Neu ab kommenden Schuljahr ist, dass der Schüler mit seinem Schülerfahrausweis alle öffentlichen Verkehrsmittel (also Bus und Bahn), die zwischen der genehmigten Tarifzone (anhand des Beispiels also 402 und 401) verkehren, nutzen darf.

Der Schüler könnte somit z.B. auch von Großgölitz (liegt auch in der Tarifzone 402, also wie der Wohnort) nach Oberhasel (liegt auch in der Tarifzone 401, also wie die Schule) mit dem neuen VMT Schülerfahrausweis/Schülerzeitkarte fahren.

Analog gilt dies auch für die Fahrten zum Praktikum --> der Schüler könnte seinen VMT Schülerfahrausweis/Schülerzeitkarte von Bad Blankenburg (Tarifzone 402) nach Pflanzwirbach (auch Tarifzone 401) nutzen.

Der Schüler kann sich auch mit seinem VMT Schülerfahrausweis/Schülerzeitkarte auch innerhalb seiner Tarifzone 402 mit dem Bus und Bahn bewegen --> er könnte quasi von Bad Blankenburg nach z.B. Unterwirbach fahren.

Ergänzend noch eine kleine Anmerkung:

Gemäß dem Schreiben des Schulverwaltungsamtes vom 09.02.2021 sowie dem Formular "Antrag auf einen Schülerfahrausweis" teilten wir Ihnen mit: "...Die Schülerzeitkarten berechtigen im Gültigkeitszeitraum (Schuljahr ausgenommen der großen Ferien) zur Nutzung aller öffentlichen Nahverkehrsmittel – also Bus **und** Bahn. Sollten Schüler auch die Bahn nutzen, ist der neue VMT Schülerfahrausweis auch dafür nutzbar..." --> Im Nachhinein könnte diese Aussage den Anschein erwecken, dass die Schüler mit ihrer Schülerzeitkarte/Schülerfahrausweis im ganzen Landkreis, also auch über den genehmigten Geltungsbereich hinaus, fahren könnten. Dies ist jedoch nicht der Fall. Aus diesem Grund möchten wir hiermit ergänzen, dass die Schüler mit ihren Schülerzeitkarten zur Nutzung aller öffentlichen Nahverkehrsmittel – also Bus **und** Bahn - in den jeweiligen Tarifzonen, in der der Wohnort und der der Schule liegt, berechtigt sind. Wir bitten um Beachtung. Das Formular "Antrag auf einen Schülerfahrausweis" wurde daher geringfügig angepasst; dieses erhalten Sie in der Anlage.

Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Nicole Otto
SB Schulverwaltung

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt
Schulverwaltungsamt
Schloßstraße 24
07318 Saalfeld
Tel: 03671 823-378
Fax: 03671 823-439
Email: schulverwaltung@kreis-slf.de
Email: nicole.otto@kreis-slf.de